

## AUSWEITUNG DER KOMPETENZEN DER PERSONENBETREUER

Durch die Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), Ärztegesetz, Hausbetreuungsgesetz (HBeG) und der Gewerbeordnung (GewO) wurden einerseits Klarstellungen dahingehend getroffen, welche Tätigkeiten gewerbliche Personenbetreuer jedenfalls ausführen dürfen, andererseits wurde der Tätigkeitsbereich von Personenbetreuern erweitert.

### Tätigkeiten, die gewerbliche Personenbetreuer auch ohne Anordnung durchführen dürfen

Durch § 3b Abs 2 GuKG in Verbindung mit § 159 Abs 2 GewO wird klargestellt, dass folgende Tätigkeiten jedenfalls Betreuungstätigkeiten sind, solange nicht Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme,
- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen.

Personenbetreuer dürfen somit diese Tätigkeiten legal im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses durchführen. Erst dann, wenn ein Arzt oder eine Krankenschwester feststellt, dass medizinische Indikationen vorliegen, die die Durchführung dieser Tätigkeiten durch einen Personenbetreuer nicht zulassen, darf der Personenbetreuer diese Tätigkeiten (ohne entsprechende Anordnung) nicht mehr durchführen.

**Achtung!** Die „Unterstützung bei der Arzneimittelaufnahme“ bedeutet ausschließlich die Hilfestellung bei der Einnahme von Medikamenten; das Einordnen in einen Tages- oder Wochendispenser ist davon nicht umfasst und bedarf einer entsprechenden Übertragung durch Krankenschwester und/oder Arzt.

## **Tätigkeiten, die ein gewerblicher Personenbetreuer nach Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchführen dürfen**

Die vorher genannten Tätigkeiten dürfen nur auf Anordnung einer Krankenschwester (eines Krankenpflegers) durchgeführt werden, wenn medizinische Indikationen eine Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien nicht zulassen. Weitere ausdrücklich und abschließend in § 15 Abs 7 GuKG aufgezählte Tätigkeiten, die nach entsprechender Anordnung durch Personenbetreuer durchgeführt werden dürfen, sind:

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Anlegen von Bandagen und Verbänden (dazu zählt auch das Anziehen von Anti-Thrombose-Strümpfen),
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen.

Da es sich bei diesen Tätigkeiten um solche aus dem mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich der Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege handelt, ist es erforderlich, dass der Arzt in seiner Anordnung den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Übertragung dieser Tätigkeiten an Personenbetreuer erlaubt.

Diese Tätigkeiten dürfen nur dann an Personenbetreuer übertragen werden, wenn die in § 3b Abs 3 bis 6 GuKG enthaltenen Voraussetzungen für die Übertragung vorliegen und eingehalten werden. Dazu zählen:

- Die Tätigkeiten dürfen nur an der jeweils betreuten Person im Rahmen ihres Privathaushaltes durchgeführt werden.
- Der Personenbetreuer muss dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sein.
- In diesem Privathaushalt darf der Personenbetreuer höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, betreuen. In begründeten Ausnahmefällen darf die Betreuung dieser drei Angehörigen auch in zwei verschiedenen Privathaushalten erfolgen, sofern die Anordnung durch dieselbe Krankenschwester (denselben Krankenpfleger) oder durch eine Krankenschwester (einen Krankenpfleger) desselben Anbieters von Hauskrankenpflege erteilt wurde.
- Es muss eine gültige Einwilligung der betreuten Person (ihres gesetzlichen Vertreters oder des Sorgebevollmächtigten) vorliegen.
- Es muss eine Anleitung und Unterweisung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgt sein.
- Es muss eine entsprechende Anordnung des Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorliegen.

- Der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hat sich zu vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt.
- Die Anordnung ist befristet, höchstens für die Dauer des Betreuungsverhältnisses zu erteilen.
- Der Personenbetreuer hat die Durchführung der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und der anordnenden Person unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten.

### **Tätigkeiten, die der gewerbliche Personenbetreuer aufgrund einer ärztlichen Anordnung durchführen darf**

Zu den Tätigkeiten, die ein Arzt dem Personenbetreuer übertragen darf, zählen dieselben Tätigkeiten, die dem Personenbetreuer von einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragen werden dürfen. Zusätzlich darf der Arzt noch weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese eine zu den vorher aufgezählten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen, übertragen.

Für die Übertragung der ärztlichen Tätigkeiten gelten im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen wie für die Übertragung pflegerischer Tätigkeiten.

### **Änderungen des Hausbetreuungsgesetzes und der Gewerbeordnung**

Die Änderungen im HBeG und in der GewO vollziehen die Änderungen im GuKG und im Ärztegesetz nach. Wesentlich ist dabei, dass Personenbetreuer (sowohl nach HBeG als auch nach GewO) die angeordneten pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten nur dann an der betreuten Person durchführen dürfen, wenn sie von den Personenbetreuern nicht überwiegend erbracht werden.

### **Änderung des Bundespflegegeldgesetz**

Bisher sah § 21b BPGG vor, dass eine Voraussetzung für die Gewährung der Förderung der Nachweis einer der Heimhilfe entsprechenden Ausbildung durch den Personenbetreuer bis zum 30. 6. 2008 ist. Diese Bestimmung wurde nun wie folgt geändert:

Eine Förderung wird dann gewährt, wenn der Personenbetreuer eine der folgenden Voraussetzungen bis zum 1. Jänner 2009 erfüllt:

- Theoretische Ausbildung, die derjenigen eines Heimhelfers entspricht (die theoretische Ausbildung der Heimhilfe besteht aus 200 Stunden) oder
- der Personenbetreuer betreut seit mindestens 6 Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ oder
- dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend der Bestimmungen des GuKG bzw. Ärztegesetzes übertragen.

Stand: März 2008

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.